

Merkblatt zur Beantragung einer Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen, die notwendig sind um eine Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum bezogen auf das Straßen- und Straßenverkehrsrecht ordnungsgemäß durchführen zu können.

Alle anderen Rechtsgrundlagen wie u.a. Gaststätten-, Jugendschutz-, Bau-, Immissions-, Feuerschutz-, und Hilfeleistungsrecht sowie Forderungen der GEMA bleiben von nachfolgenden Erläuterungen unberührt. Soweit Sie mit Ihrer Veranstaltung eines oder mehrere dieser Themenfelder berühren wenden Sie sich bitte an die hierfür zuständigen Behörden.

Um eine Veranstaltung im öffentlichen Raum durchführen zu können, müssen Sie beim zuständigen Straßenbaulastträger - dies sind in den meisten Fällen die Gemeinden, - bei der Stadt Guben der Fachbereich V - einen Antrag auf Sondernutzung stellen. Der Antrag ist mindestens **4 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Hinweis: Im Vorfeld sollten sie mit Ihrer Versicherung klären, ob die Veranstaltung über die Versicherung abgedeckt ist.

Mit der Veranstaltererklärung verpflichtet sich der Veranstalter u.a. alle entstehenden Kosten, die durch die Veranstaltung anfallen zu übernehmen.

Bei der Bestätigung der Haftpflichtversicherung ist es unabdingbar, dass von der Versicherung nur das nachgenannte Formular ausgefüllt wird. Bestätigungen in anderen Formaten werden nicht anerkannt. Drängen Sie also Ihren Versicherer nur dieses benannte Formular zu verwenden.

Wichtig:

Besitzen Sie keinen Befähigungsnachweis nach MVAS oder nach RSA oder ZTV-SA Verkehrszeichen aufstellen zu dürfen oder können keine Firma, die die entsprechenden Nachweise besitzt mit dem Aufstellen von Verkehrszeichen beauftragen besteht folgende Möglichkeit:

Mit der Stadt Guben ist nach Erlaubnis der Sondernutzung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Aufstellen und Entfernen von Verkehrszeichen abzuschließen. Hierzu ist es unabdingbar, dass Sie bei der zuständigen Behörde (hier Fachbereich III) vorsprechen.

Ist der Vertrag von beiden Parteien unterschrieben können sie unter Vorlage der Sondernutzungserlaubnis den Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsgrund nach § 29 StVO und einen Antrag auf Anordnung nach § 45 StVO beim FB III stellen. Mit den Anträgen sind eine Veranstaltererklärung und eine Bestätigung Ihrer Versicherungsgesellschaft einzureichen.

Für Rückfragen und Hilfestellung bei der Beantragung stehen wir Ihnen natürlich zur Verfügung.

FB III (Ordnungsbehördliche Leistungen/Umwelt)